



CORONAPRÄMIE KLEIDUNG & KONFEKTION – ARBEITER

Als Gewerkschaftsorganisation verhandeln wir mit der Arbeitgeberseite alle 2 Jahre über bessere Arbeitsbedingungen. In diesem Herbst gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig, da die Regierung es uns untersagte, zusätzlich zur Indexierung eine Lohnerhöhung von mehr als 0,4% zu vereinbaren.

Wir haben alles daran gesetzt, die Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass sie ihrer Belegschaft ein kleines Extra in Form einer Coronaprämie gewähren sollten.

Diese Coronaprämie muss vom Arbeitgeber spätestens Ende Dezember 2021 in Form von Konsumschecks ausgezahlt sein. Eine spätere Auszahlung hat die Regierung nicht erlaubt.

Wir haben für Dich als Arbeiter eine „Coronaprämie“ von 200 Euro netto aushandeln können, die spätestens am 31. Dezember 2021 ausgezahlt sein muss.

Bei der Berechnung der Prämie werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- Die Prämie wird im Verhältnis zur Beschäftigungsbruchzahl berechnet.
- Die Berechnung erfolgt im Verhältnis zu den Leistungen im Referenzzeitraum von 01.11.2020 bis einschließlich 31.10.2021.
- Suspendierungen werden gearbeiteten Tagen gleichgestellt, ausgenommen bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten (zu zählen ab dem ersten Tag des garantierten Lohnes), bei Vollzeit-Zeitkredit und bei Vollzeit-Themaurlaub.

Erkundige Dich auf jeden Fall bei Deinem Arbeitgeber, denn die Coronaprämie muss spätestens Ende Dezember 2021 ausgezahlt werden.

Dein Arbeitgeber bekommt diese Prämie übrigens vom Sozialfonds zurückerstattet.